



# Porsche Club

---

von Niedersachsen e.V.



## Porsche Club von Niedersachsen e. V.

### SATZUNG , Fassung vom 28-01-2016

#### 1. VEREINSZWECK

1. Der Zweck des Vereins ist der kameradschaftliche Zusammenschluss von Porsche-Fahrern zur gemeinsamen Pflege der Geselligkeit, der Touristik, des Automobilsportes und zur lebendigen Erinnerung an den Schöpfer des Wagens.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Der Verein ist berechtigt, organisatorische Bindungen mit anderen Automobilclubs einzugehen.  
Er ist Mitglied der ADAC-Organisation.

#### 2. SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.

#### 3. MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft kann jeder Porsche-Fahrer erwerben, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Vorstand beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder, er kann Ausnahmen genehmigen.
3. stimmrechtslose Probemitglieder (50% Beitrag zuzüglich Organisationsbeitrag, Kündigungsfrist zum Monatsende) sind als Mitglieder zugelassen, Entscheidung zur Wandlung zum Vollmitglied durch Vorstandsentscheid

#### 4. AUFNAHME

1. Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
4. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.



# Porsche Club

---

von Niedersachsen e.V.



## 5. MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Ein Aufnahmebeitrag kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist binnen 10 Tagen nach Beschlussfassung fällig.

## 6. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - i. durch den Tod,
  - ii. durch Austrittserklärung,
  - iii. durch Ausschließung.
2. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Sie bedarf der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Auf schriftlich begründeten und dem Vorstand zur Kenntnis gebrachten Vorschlag kann ein Ausschluss eines Mitgliedes ausschließlich im Rahmen einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitgliedern beschlossen werden. Bei Anwesenheit ist das betroffene Mitglied vor dem Beschluss anzuhören.
4. Der Ausschluss ist zulässig:
  - i. wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und nicht auf schriftliche Mahnung binnen zwei Wochen den Rückstand ausgleicht,
  - ii. wenn ein Mitglied dem Vereinszweck vorsätzlich zuwider handelt,
  - iii. wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 7. ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
  - i. die Mitgliederversammlung
  - ii. der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

## 8. VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Geschäftsführer, der auch das Amt des Schriftführers und Präsidentenstellvertreters übernimmt, dem Sportleiter, dem Touristik- u. Pressewart sowie dem Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident allein oder der Geschäftsführer allein



# Porsche Club

---

von Niedersachsen e.V.



## 9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Alljährlich findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - i. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten über die Clubtätigkeit im abgelaufenen Berichtsjahr,
  - ii. die Bestellung von zwei nicht wieder wählbaren Kassenprüfern für die gleiche Wahlperiode wie der Vorstand
  - iii. die Entlastung des Vorstandes,
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder dessen Stellvertreter.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## 10. AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfordert 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Stimmenmehrheit.

Porsche Club von Niedersachsen e. V.  
Im ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt

Datum : 30-01-2016

Der Präsident

der Geschäftsführer